Markus C. Kerber

Ein Urteil mit Sogwirkung ?

Der Zweite Senat des BVerfG unter der neuen Präsidentin Kaufhold ebnet Afghanen den Weg nach Deutschland.

In welchem Umfang die Richter in Karlsruhe in die exekutive Gewalt der Bundesregierung eingreifen, wird aus dem Beschluss des Zweiten Senats vom 22.7.2026[1] deutlich. Die Konsequenzen für die unter Bundesinnenminister Dobrindt nur inzipient dynamisierte Abschiebepolitik sind noch unabsehbar.
Zugrunde lag die Verfassungsbeschwerde einer afghanischen Frau zusammen mit ihren minderjährigen Kindern, die sich darauf berief, dass sie aufgrund der freiwilligen Aufnahmeerklärung des Auswärtigen Amtes (noch unter Ministerin Baerbock ausgehandelt) den extraterritorialen Schutz der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen könne und wegen ihrer zu erwartenden politischen Verfolgung als Frauenrechtsaktivistin in Afghanistan nicht länger in Pakistan verbleiben könne, also Anspruch auf eine Visaerteilung durch deutsche Behörden habe.
Die Verfassungsbeschwerdeführerin und ihre Kinder beriefen sich auf eine Aufnahmezusage des Auswärtigen Amtes, die nicht etwa individualisiert, sondern pauschal („Dear Madam Dear Sir“ ohne Datum) von „Menschenrechtsdienstleistern“ des Auswärtigen Amtes versandt worden war. Das Auswärtige Amt hat in dem Verfahren in Frage gestellt, ob die Verfassungsbeschwerdeführerin die von ihr behaupteten Frauenrechtsaktivitäten in Afghanistan wirklich ausgeübt habe und ihr damit durch das Taliban-Regime Verfolgung drohe.

Zwar stellt das Bundesverfassungsgericht nicht in Abrede, dass die Bundesregierung befugt sei, zur Wahrung nicht überprüfungsfähiger außenpolitischer Interessen sowohl eine Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen zu entscheiden und hiervon auch wieder abkehren zu können. Indessen dürfe diese Abkehrentscheidung gemäß § 22 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes nicht pauschal ausgesprochen werden, sondern müsse fallweise geprüft werden.
Wortwörtlich heißt es indes in der Stellungnahme des Bundesinnenministeriums für das Bundesverfassungsgericht:
„Es hätten sich bereits nach Durchsicht der im Visumsantrag eingereichten Dokumente erhebliche Zweifel ergeben, ob die Beschwerdeführerin .. die Kriterien des Profilrasters der Menschenrechtsliste, welche die damalige Bundesregierung genutzt habe, tatsächlich erfülle. … Im Rahmen der Befragung der Beschwerdeführerin an der Deutschen Botschaft am 27.10.25 hätten sich Zweifel an den von ihr behaupteten Tätigkeiten nicht ausräumen lassen. Ein frauenrechtliches Engagement im Rahmen ihrer Unterstützung durch die afghanische Organisation *Woman for Afghan Woman* habe

[1] 2 BVR 319/26

sich nicht feststellen lassen und auch nicht den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin entsprochen."

Leider setzt sich der Zweite Senat des Bundesverfassungsrechts mit diesen tatsächlichen Feststellungen des Bundesinnenministeriums nicht auseinander. Vielmehr stellt er fest:
„Aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 GG und dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes ein allgemeiner Schutzauftrag zu Gunsten des humanitären Völkerrechts und der einschlägigen Menschenrechte… Dieser allgemeine Schutzauftrag kann sich unter bestimmten Bedingungen je nach Einzelfall zu einer konkreten grundrechtlichen Schutzpflicht verdichten, die darauf gerichtet ist, gegenüber einem Drittstaat auf die Einhaltung des dem Schutz des Lebens dienenden humanitären Völkerrechts und der einschlägigen Menschenrechte hinzuwirken."

Da diese Schutzpflichten sich nicht auf Staatsangehörige beschränken, sondern auch Menschen anderer Staatsangehörigkeit umfassen, bestehe diese Schutzpflicht auch gegenüber der Beschwerdeführerin. Im Übrigen stellt das Gericht fest:

„Der Bundesrepublik Deutschland ist es verwehrt, Menschen in ein Land abzuschieben, in welchem ihnen Folter und Tod drohen oder an einer solchen Abschiebung mitzuwirken. Das Refoulement-Verbot ist ein völkerrechtlicher Grundsatz, der die Ausweisung, Abschiebung oder Auslieferung einer Person in ein Land untersagt, in dem ihr unmenschliche Behandlung oder Verfolgung droht."

Im vorliegenden Fall setzt sich das Bundesverfassungsgericht über die Ablehnung des Antrags auf Visaerteilung durch das Verwaltungsgericht Berlin und durch das Oberverwaltungsgericht Brandenburg hinweg und fordert des Weiteren zugunsten der Beschwerdeführerin, dass die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei, bei der Ausreise nach Pakistan sowie bei der dortigen Unterbringung Verpflegung und medizinischen Versorgung zu helfen.[2] Es handele sich bei der pauschalierten Zurückweisung der in der Menschenrechtsliste erwähnten Personen (Abkehrentscheidung des Bundesinnenministeriums) um einen Willkürakt.
„Die Bundesrepublik Deutschland muss sich insofern daran festhalten lassen, dass sie das Programm Menschenrechtsliste auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz errichtete und damit auf eine Vorschrift gestützt hat, die gerade für personenbezogene Einzelfallentscheidung geschaffen wurden."[3]

Das Verfahren veranschaulicht, welche Ressourcen migrantische Flüchtlinge in der Lage sind aufzubringen, um die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erzwingen. Es wird auch deutlich, dass das Auswärtige Amt zusammen mit „Menschenrechtsorganisationen" sowie der unterstützenden Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit – einer 100 % Tochtergesellschaft des Bundes – den Schutzsuchenden sehr weitgehende materielle Unterstützung gewährt. Sollte in all den Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland aus rechtlich nicht zu beanstandenden, politisch

[2] Die Verfassungsbeschwerdeführerin wird materiell durch die bundeseigene Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Pakistan unterstützt und erhält durch das zusprechende Urteil des Bundesverfassungsgerichts einen Anspruch auf weitere materielle Unterstützung.

[3] Randziffer 88 des Urteils

zwingenden Gründen eine Visaerteilung ablehnen und eine Einzelfallprüfung zum einen durch die zuständigen Behörden (Bundesamt für Migration) und die Gerichte erfolgen, wäre der deutsche Staat in seiner Aufnahmepolitik nicht mehr souverän. Die Visaerteilung die Personen, die Schutz verlangen und Verfolgung behaupten, läge dann nahezu ausschließlich in den Händen der Gerichte. Dies würde zu einer Auflösung der deutschen Grenze führen. Das Recht des Staates auf Grenzen würde mit Hilfe einer menschenrechtsinflatorischen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben.

Damit riskiert das Bundesverfassungsgericht nicht nur einen erheblichen Autoritätsverlust und langfristig gesehen die Akzeptanz durch die Bevölkerung. Es setzt sich auch in Widerspruch zu den Monita, die der verstorbene Verfassungsrichter Prof. Dr. Dr. *Ernst-Wolfgang Böckenförde* in seiner Abschiedsrede dem Verfassungsgericht vorhielt.[4] Er sah die Autorität des Gerichtes durch die Vielzahl der Klagen bedroht und befürchtete einen Kollaps. Da Böckenförde auch für das Asylrecht zuständig war, darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass er das Nachschieben von Asylgründen (also nach der Stellung ihres Antrags) ablehnte. In der Trauerrede des damaligen Bundesverfassungsgerichtspräsident Voßkuhle für Böckenförde heißt es dazu „Diese restriktive Fassung des Asylgrundrechts erschien ihm (Böckenförde) notwendig, damit – so Böckenförde – "das Asylrecht als Schutzrecht für wirklich politisch Verfolgte Kontur bekommt und durchhaltbar ist.[5]

[4] FAZ 24.5.1996
[5] Voßkuhle, Ernst-Wolfgang Böckenförde als Verfassungsrichter, der Staat Band 58 (2019 Seite 451 bis 456 hier Seite 452).